



Favoritenstraße 111, 1100 Wien
Tel: 01 5131533-212
ch.meierschitz@behindertenrat.at
www.behindertenrat.at
ZVR-Zahl: 413797266

STELLUNGNAHME

Urheberrechtsgesetz-Novelle 2018 – UrhG-Nov 2018

BMVRDJ-Z8119/0003-I 4/2018

Wien, am 29.05.2018

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. Der Österreichische Behindertenrat vereinigt 80 Mitgliedsorganisationen. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

Vorweg wird festgestellt, dass das Begutachtungsverfahren zu dem Entwurf am 16.05.2018 eröffnet wurde und die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme mit 30.05.2015 endet.

Der Österreichische Behindertenrat ruft ein Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. Juli 1971, GZ 53.567-2a/71, in Erinnerung, mit dem auf die Notwendigkeit der Festsetzung **angemessener** Fristen für die Begutachtung der Entwürfe von Bundesgesetzen und von Verordnungen des Bundes hingewiesen wurde. Die Bundesministerien wurden darin ersucht, die Begutachtungsfristen grundsätzlich so zu bemessen, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von wenigstens **sechs Wochen** zur Verfügung steht.

Grundsätzlich begrüßt der Österreichische Behindertenrat jede Verbesserung für Menschen mit Behinderungen, da diese Personengruppe auch 10 Jahre nach der Ratifizierung der UN-

Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) nach wie vor massive Benachteiligungen und Diskriminierungen erleben müssen.

Mit der Unterzeichnung des Vertrags von Marrakesch am 25.6.2014 verpflichtete sich Österreich einen erleichterten Zugang zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen zu schaffen.

Mit der vorliegenden Novelle soll die Umsetzung des Vertrags von Marrakesch erfolgen.

Der geltende § 42d UrhG gestattet die Vervielfältigung, die Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung von veröffentlichten Werken in einer für **Menschen mit Behinderung** zugänglichen Form an diese.

Mit der vorliegenden Novelle wird der Personenkreis beschrieben mit Menschen mit Seh- oder Lesebehinderungen und anderen Behinderungen. Aus der näheren Beschreibung geht hervor, dass es sich dabei um Menschen handelt, die

1. blind sind
2. an einer nicht ausgleichbaren Sehbehinderung, einer Wahrnehmungsstörung oder Lesebehinderung leiden, aufgrund der sie nicht in der Lage sind, Druckwerke in im Wesentlichen gleicher Weise wie ein Mensch ohne eine solche Beeinträchtigung zu lesen, oder
3. aufgrund einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, ein Buch zu halten oder handzuhaben oder ihre Augen in dem Umfang zu fokussieren oder zu bewegen, wie es für das Lesen normalerweise erforderlich wäre.

Der Österreichische Behindertenrat sieht in dieser Aufzählung die Gefahr, dass der Personenkreis eingeschränkt werden könnte, da weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen klar hervorgeht, dass alle Menschen mit Behinderungen das Recht haben, veröffentlichte Werke benutzen zu können. Nicht klar ist, ob z.B. auch Menschen mit Lernschwierigkeiten mitumfasst sind.

Der Österreichische Behindertenrat ersucht um Beibehaltung der ursprünglichen Beschreibung von Menschen mit Behinderungen, ohne auf einzelne Behinderungsarten einzugehen.

Sollte dies nicht möglich sein, ersucht der Österreichische Behindertenrat, einen eindeutigen Hinweis in den Erläuterungen aufzunehmen.

Mit besten Grüßen

für Präsident Herbert Pichler

Dr.ⁱⁿ Christina Meierschitz